

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf – Dr. pharm. Clemens Szczepanski

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 14. Februar 2025

Zahl: 2023-018.094-2/6

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf
gemäß § 48 Apothekengesetz (ApoG), RGBl.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024

Herr Dr.pharm. Clemens Szczepanski, wohnhaft in Belvederegasse 7/6, 1040 Wien, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einen Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf eingebracht. Die voraussichtliche Betriebsstätte wurde mit GSt.Nr. 2196, EZ 434, KG 33035 Mitterpullendorf, lokalisiert. Ebenso wurde in diesem Antrag der beabsichtigte Standort wie folgt näher beschrieben:

Beginnend im Süd-Osten Oberpullendorfs an der Kreuzung Rosemarie-Preh-Allee mit der Ungargasse, der Ungargasse Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Bachgasse, der Bachgasse folgend bis zur Kreuzung mit der Höhenstraße, der Höhenstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Berggasse, der Berggasse folgend bis zur Kreuzung mit der Feldgasse, der Feldgasse Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Eisenstädterstraße, der Eisenstädterstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Rosengasse, der Rosengasse folgend bis zur Kreuzung mit der Klosterallee, der Klosterallee Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Hauptstraße, der Hauptstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Bahngasse, der Bahngasse Richtung Süden folgend bis zum Übergang in die Fasangasse, der Fasangasse folgend bis zur Kreuzung Gewerberied GStNr 1003/9, KG 33043, Gewerberied GStNr 1003/9, KG 33043 Richtung Süd-Osten folgend bis zur Kreuzung mit der Burgenland Straße B50, der Burgenlandstraße 850 Richtung Süd-Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze von Oberpullendorf, der Gemeindegrenze von Oberpullendorf Richtung Süd-Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Günserstraße, der Günserstraße Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Ungargasse, der Ungargasse Richtung Norden folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG), RGBl.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024, haben in diesem Verfahren folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;

6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Abs. 3 Apothekengesetz (ApoG), RGBI.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024, Personen, denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen - vom Tag der Verlautbarung an gerechnet - Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einbringen können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klaus Trummer